

Hausordnung

Die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses in Brachelen erfolgt auf Grundlage der Satzung der Interessengemeinschaft Brachelen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut und ausgestattet worden. Daraus erwächst für die Benutzer/innen die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Um diese sicherzustellen, gilt für alle Benutzer/innen folgende Hausordnung:

§ 1

Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

§2

Die Benutzer/innen haben die Räumlichkeiten, sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

§3

Bei Veranstaltungen sind die Türen ab 22:00 h geschlossen zu halten.

§4

Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Teichbachsaals jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.

§5

Übernachtungen im Gebäude und auf dem Grundstück sind untersagt.

§6

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne abgedreht sind.

§7

Das Anbringen von Dekoration an Wänden und Mobiliar mit Nageln, Reißzwecken o.ä. ist untersagt. Hierfür dürfen nur die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden.



§ 8

Offenes Feuer im Außengelände ist nicht gestattet.

§ 9

Das Parken auf den Grünflächen ist strengstens untersagt.

§ 10

Das Benutzen von Folienkonfetti ist strengstens untersagt.

§ 11

Alle, mit dem Rettungswegzeichen ausgerüsteten Türen, sind als Notausgänge freizuhalten.

§ 12

Am Ende einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen im gesamten Gebäude zu schließen.

§ 13

Es wird darauf hingewiesen, dass die Musik ab 22.00 Uhr auf eine den Gegebenheiten entsprechende Lautstärke eingestellt wird. Eine Beschallung im Freien ist nicht gestattet.

§ 14

Das Abbrennen von Kerzen oder vergleichbaren Gegenständen mit einer offenen Flamme ist im Gebäude strengstens untersagt.

§ 15

Das Befahren des Gebäudes mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist strengstens untersagt.

